

## Verfügung

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter und Besucher des Amtsgerichts Leipzig in der Corona-Krise ordne ich **mit Wirkung vom 1. Juli 2021** Folgendes an:

- I. **Im Gerichtsgebäude ist aus Gründen des Infektionsschutzes eine medizinische Schutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.**

**Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10 in der Stadt Leipzig gilt das nur**

1. in den Gerichtssälen auf Anordnung der Vorsitzenden
2. in Terminen und Anhörungen auf Anordnung der zuständigen Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
3. bei allen Zutritten in Büros auf Wunsch der dortigen Bediensteten.

Das Hausrecht ist in diesem Umfang auf die Bediensteten des Amtsgerichts übertragen.

Mindestens erforderlich ist eine OP-Maske, dringend empfohlen wird eine FFP2-, KN95- oder N95-Maske. Tücher, Schals und Stoffmasken (MNS) reichen nicht aus.

**Im Übrigen wird dringend empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen.**

- II. Von der Tragepflicht ausgenommen sind:

1. Inhaber eines ärztlichen Attests, soweit sich aus diesem nachvollziehbar ergibt, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund des Tragens einer medizinischen Schutzmaske zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Relevante Vorerkrankungen müssen konkret bezeichnet sein. **Hinweis: Der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach § 279 StGB strafbar.**
2. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
3. Schwangere, denen das Tragen einer Schutzmaske in der konkreten Situation nicht zumutbar ist sowie
4. im Bedarfsfall gehörlose und schwerhörige Menschen sowie die Personen, die mit diesen kommunizieren.

- III. **Besuchern, die sich unberechtigt weigern, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt.** Verfahrensbeteiligten wird in diesem Fall der Zugang zunächst verwehrt, über das Weitere entscheiden die Vorsitzenden. Wer die Schutzmaske während seines Aufenthalts unberechtigt entfernt, wird durch die Justizwachtmeister (bei Verfahrensbeteiligten nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden) des Gebäudes verwiesen.

Michael Wolting  
Präsident des Amtsgerichts